



Rehwildbegegensechaft III Platte
im Rheingau-Taunus-Kreis, Hessen

Fütterungskonzept

für wiederkäuendes Schalenwild (Rehwild)
und Schwarzwild

Gültig seit: 1. April 2014
Version: 1.0



Dokumentenhistorie

Version	Datum	Bearbeiter	Änderung
1.0	11.02.2014	Dieter Gohl	Erstellung

Freigabe

Version	Datum	Freigegeben durch
1.0	06.03.2014	Vorstand der Rehwildhegegemeinschaft III Platte
1.0	xx.yy.2014	Untere Jagdbehörde

Ansprechpartner

Name	Telefon	E-Mail
Dieter Gohl	+49 6128 - 951 808	dieter.gohl@t-online.de
Hartmut Luetz-Hawranke	+41 56 - 200 79 09	hartmut@luetz-hawranke.ch
Normen Enk	+49 6128 - 37 25	normanenk@aol.com
Inga Grether	+49 174 - 99 31	inga.grether@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / gesetzliche Grundlage	3
2	Ziel und Zweck des Fütterungskonzeptes	4
3	Geltungsbereich	5
4	Futtermittel	5
4.1	Wiederkäuendes Schalenwild:	5
4.2	Schwarzwild.....	6
5	Bejagung.....	6
6	Busgeldvorschriften	6
7	Überprüfung.....	6



1 Ausgangslage / gesetzliche Grundlage

Die Wildfütterung ist definiert als die Versorgung von Wildtieren, die dem Jagdrecht unterliegen, mit Nahrung in Notzeiten durch den Menschen. Sie dient als Ersatz für in der Natur nicht oder nicht mehr in ausreichender Menge vorkommende, Energie spendende Nahrung. Der Zeitpunkt der Verabreichung richtet sich nach dem höchsten Energiebedarf des Wildes (z. B. vorwinterliche Depotbildung).

Während der Notzeit verfügt das Wild über zu wenig Äsung (Nahrung) und ist auf künstliche Futterquellen angewiesen. Notzeiten sind gesetzlich festgelegt, z. B. in Hessen vom 1. November bis zum 30. April. Eine Notzeit besteht bei hoher oder gefrorener Schneedecke, Frost, Dürre oder Überschwemmungen. Dabei sind heutzutage auch Nahrungsengpässe zu berücksichtigen, die in Abhängigkeit von der Land- und Bodennutzung entstehen und in ihrem örtlichen und zeitlichen Auftreten unterschiedlich sein können.

Gemäß dem BJagdG können die Bundesländer die Fütterung von Wild untersagen oder von einer Genehmigung abhängig machen. Die meisten Bundesländer haben entweder die Notzeit, in der das Wild vor Futternot geschützt werden muss, zeitlich befristet oder den Zeitraum, in dem nicht gefüttert werden darf, gesetzlich geregelt.

In Hessen gilt das vom Hessische Landtag am 9. Juni 2011 beschlossene Änderungsgesetz zum Jagdgesetz, welches am 22. Juni 2011 veröffentlicht wurde und somit am 23. Juni in Kraft getreten ist.

Einschlägig ist hier der

§ 30 Wildfütterung

- (1) Der Lebensraum des Wildes ist so zu erhalten oder mittelfristig zu verbessern, dass künstlich eingebrachte Futtermittel nicht notwendig sind.
- (2) Das Ausbringen von Futtermitteln (Fütterung) für Schalenwild ist verboten, soweit es nicht nach Maßgabe von Abs. 3 bis 9 zulässig ist. Verdorbene sowie unzulässige Futtermittel sowie jedwede unzulässige Verwendung sonstiger für die Fütterung des Wildes geeigneter Gegenstände sind unverzüglich vom Jagdausübungsberechtigten zu beseitigen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Jagdbehörde die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen.
- (3) Eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gefährdet oder beeinträchtigt wird, ist unzulässig. Die Durchführung von Wildfütterungen im Bereich von Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) geschützt werden, ist verboten.
- (4) Das Ausbringen von Raufutter für wiederkäuendes Schalenwild ist zulässig.



- (5) Die Fütterung von wiederkäuendem Schalenwild mit Saffutter ohne Krafftutteranteile in Kombination mit Raufutter ist in der freien Wildbahn zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Eine Notzeit liegt vor, wenn zwischen dem aktuellen Nahrungsbedarf und dem natürlichen Äsungsangebot ein Defizit besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn infolge der Witterung (z.B. hohe Schneelage, Harschschnee, Vereisung, längere Frost- oder Dürreperioden) oder infolge von Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Waldbrände) die ansonsten vorhandene natürliche Äsungsfläche fehlt. Diese Fütterung hat nach einem von der Hegegemeinschaft zu erarbeitenden und für alle Hegegemeinschaftsmitglieder verpflichtenden Fütterungskonzept zu erfolgen. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde für wiederkäuendes Schalenwild eine Notzeit festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild verboten.
- (6) Die Erhaltungsfütterung von Schwarzwild ist zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit festgestellt hat. Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Über die Ausbringung der zugelassenen artgerechten Futtermittel für Schwarzwild entscheidet die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde. Diese Futtermittel sind so auszubringen, dass sie von anderem Schalenwild nicht aufgenommen werden können. In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde eine Notzeit für Schwarzwild festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf Schwarzwild verboten.
- (7) Über die in Hessen festgestellten Notzeiten je Jagdjahr und deren Gründe ist bis zum 30. Juni des Folgejahres dem zuständigen Fachausschuss des Hessischen Landtages durch die oberste Jagdbehörde zu berichten.
- (8) Die Fütterung zur Bejagung des Schwarzwildes (Kirrung) mit heimischem Getreide, Mais und Erbsen ist zulässig und der Jagdbehörde anzuzeigen. Die ausgebrachte Futtermenge ist auf höchstens einen Liter je Tag und Kirrstelle beschränkt. Je Jagdbezirk ist eine Kirrung, eine weitere je 100 ha angefangener Jagdfläche, in Rotwildgebieten je 250 ha angefangener Jagdfläche zulässig. Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend. Die Jagdbehörde hat die Kirrung zu untersagen, wenn die nach Satz 3 zulässige Zahl an Kirrungen überschritten würde. Die nach § 30 des Hessischen Jagdgesetzes in der bis zum 23. Juni 2011 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen zum Betrieb von Kirrungen sind durch die Jagdbehörde mit Wirkung bis spätestens zum 30. September 2013 zu widerrufen.
- (9) Für länderübergreifende Rot- und Damwildgebiete kann die oberste Jagdbehörde zur einheitlichen Handhabung der Wildfütterung besondere Regelungen vereinbaren.
- (10) Es ist verboten, Wild Arzneimittel zu verabreichen. Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der Veterinärbehörde Ausnahmen zulassen, wenn es zur Bekämpfung von Wildkrankheiten und Wildseuchen erforderlich ist

2 Ziel und Zweck des Fütterungskonzeptes

Durch die Sensibilisierung der Jagdausübungsberechtigten und Eigenjagdbesitzer auf das Thema Wildtierfütterung und der übersichtlichen Darstellung bei der Anwendung des Gesetzes soll die Grundlage für eine ordnungsgemäße Durchführung der Fütterung während der Notzeit gelegt werden. Damit einhergehend soll in der Rehwildhegegemeinschaft Platte III immer nach den gleichen Maßstäben gehandelt werden.



3 Geltungsbereich

Alle Reviere der Rehwildhegegemeinschaft Platte III für die eine Notzeit der Unteren Jagdbehörde ausgesprochen wurde.

Die Hegegemeinschaft umfasst die Reviere:

Rev.Nr.	Revier	Gemeinde
1.	Bleidenstadt	Taunusstein
2.	Engenhahn	Niedernhausen
3.	Eschenhahn	Idstein
4.	Hof Gassenbach	Idstein
5.	Hahn	Taunusstein
6.	Idstein I Süd	Idstein
7.	Idstein II	Idstein
8.	Königshofen	Niedernhausen
9.	Niedernhausen	Niedernhausen
10.	Niederseelbach	Niedernhausen
11.	Neuhof	Taunusstein
12.	Orlen	Taunusstein
13.	Seitzenhahn	Taunusstein
14.	Wambach GJB	Schlangenbad
15.	Wambach EJB (Hammerwald)	Schlangenbad
16.	Watzhahn	Taunusstein
17.	Wehen I	Taunusstein
18.	Wehen II	Taunusstein
19.	Wingsbach	Taunusstein

Nach Absprache mit der Unteren Jagdbehörde und bei Feststellung und Ausrufen der Notzeit (die Entscheidung ergeht auf Antrag des Kreisjagdberaters und im Einvernehmen mit der Veterinär-behörde) wird der Vorsitzende der Hegegemeinschaft unverzüglich die Jagd ausübungs-berechtigten davon in Kenntnis setzen.

Das Fütterungskonzept ist für alle Hegegemeinschaftsmitglieder verpflichtend.

4 Futtermittel

4.1 Wiederkäuendes Schalenwild:

Raufutter: Heu und Grassilage

Saftfutter: Rüben, Möhren, Silage, Obsttrester in Kombination von Rau und Saftfutter



4.2 Schwarzwild

Die Erhaltungsfütterung von Schwarzwild ist zulässig, soweit die Jagdbehörde für den Landkreis oder Teile davon eine Notzeit ausgerufen hat.

Über die Ausbringung der zugelassenen artgerechten Futtermittel für Schwarzwild entscheidet sodann die Jagdbehörde im Einvernehmen der Veterinärbehörde.

Die Futtermittel sind so auszubringen, dass sie von andere, Schalenwild nicht aufgenommen werden können.

5 Bejagung

In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde für wiederkäuendes Schalenwild eine Notzeit festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild verboten.

In Jagdbezirken, in denen die Jagdbehörde eine Notzeit für Schwarzwild festgestellt hat, ist die Jagdausübung auf Schwarzwild verboten.

6 Busgeldvorschriften

Gemäß 42 HJagdG auszugsweise:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...

- entgegen §30 Abs. 5 Satz 1 in Notzeiten nicht Futtermittel ausbringt
- entgegen §30 Abs. 5 Satz 5 eine Fütterung betreibt, die dem Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht entspricht oder dem
- Fütterungskonzept der Hegegemeinschaft nicht nachkommt
- entgegen §30 Abs. 6 Satz 4 Futtermittel für Schwarzwild so ausbringt, dass es von anderem Schalenwild aufgenommen werden kann

7 Überprüfung

Es findet durch die Verantwortlichen der Hegegemeinschaft keine eigenständige Überprüfung des Fütterungskonzeptes in Form von Begehungen oder dergleichen statt.

Vielmehr wird bei Hinweisen auf Zuwiderhandlung eine offene Kommunikation mit den Jagdausübungsberechtigten verfolgt, und darauf hingewirkt nach den gesetzlichen Vorgaben zu verfahren.